

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 19. Dezember 2018

249 40.30 Behörden, Gremien, Institutionen
Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES)
Erlass zur Offenlegung der Interessenbindungen

Ausgangslage

Art. 17 der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES) bestimmt, dass das Organisationsreglement des Zweckverbands die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen, regelt. In Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten folgt dann die Regelung, wonach der Vorstand für den Erlass des Organisationsreglements zuständig ist, wobei er diese Befugnis delegieren kann. Der Regierungsrat stellt in seinem Beschluss vom 11. Juli 2018 zur Genehmigung der Statuten fest, dass die Zweckverbände die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln hätten, der von einem Legislativorgan verabschiedet werde. Ein Erlass des Vorstandes im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten käme dem Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage nicht nach. Der Regierungsrat nahm deshalb Art. 17 Satz 2 aus der Genehmigung aus. Beim Zweckverband ohne Delegiertenversammlung seien deshalb die Grundzüge der Regelung in den Statuten festzulegen. Für die vorliegende Konstellation werde dem Zweckverband jedoch im Sinne einer Ausnahme die Möglichkeit gewährt, die Offenlegung der Interessenbindungen in einem Erlass zu regeln, der von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden beschlossen werden müsse. Damit werde sichergestellt, dass nicht der Vorstand selber über die Offenlegung seiner eigenen Interessenbindungen beschliesse.

Der Zweckverband wird durch den Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2018 jedoch verpflichtet, **Art. 17 der Statuten anlässlich der nächsten Statutenrevision anzupassen und die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen in den Statuten selber** zu regeln.

Noch vor dem Hinweis des Regierungsrats wurden im Organisationsreglement, welches am 12. April 2018 vom Vorstand erlassen wurde, in Art. 14 die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen wie folgt festgelegt:

Art. 14 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen Ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses ist das Organisationsreglement nicht die richtige Grundlage für diese Bestimmung, da dieses durch den Vorstand festgelegt wurde und nicht durch die Gemeindevorstände.

Der Vorstand des ZV KES beantragt deshalb den Exekutivorganen mit Zirkulationsbeschluss vom 10. Dezember 2018 folgenden **Erlass zur Offenlegung der Interessenbindungen** zu verabschieden:

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Art. 2

Die Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Erwägungen

Aufgrund der Nichtgenehmigung von Art. 17 Satz 2 der Statuten und der Nichtzuständigkeit des Vorstands zur Regelung der Offenlegung der Interessenbindung im Organisationsreglement ist ein separater Erlass durch die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden notwendig. Der Wortlaut der Bestimmungen ist identisch mit demjenigen im Organisationsreglement Art. 14 und deckt sich mit der Formulierung in den Musterstatuten. Die Bestimmungen sind zweckmässig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat erlässt bezüglich Vorstand Zweckverbände KES Bezirk Hinwil folgendes:

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen, insbesondere geben sie Auskunft über:

- berufliche Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

Art. 2

Die Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- ZV KES Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630 Rüti
 - Abteilung Soziales
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber